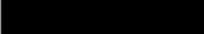


**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Große Kreisstadt Bad Waldsee,  
Fachbereich Bau - Abt. Stadtplanung  
Ravensburger Straße 2  
88339 Bad Waldsee

Freiburg i. Br., 13.12.22  
Durchwahl (0761)   
Name:   
Aktenzeichen: 

Mehrfertigung an:  
Sieber Consult GmbH  
Am Schönbühl 1  
88131 Lindau (B)

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8024 Bad Waldsee); Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 21.11.2022

Anhörungsfrist 16.12.2022

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Illmensee-Schottern, Holozänen Abschwemmmassen und Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen-Abschwemmmassen und der Kißlegg-Subformation ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

## **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

## **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

## **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



## TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

### 1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

**Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.**

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de). Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

### 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

### 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

### 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

### 5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

## 6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

## Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

### A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_adb](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb)
- Als WMS-Dienst: [https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_adb](https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb)

### B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geotope](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope)
- Als WMS-Dienst: [https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_geotope](https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope)

### C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/lgrbn\\_2019-05.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf) veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/2022\\_06\\_rpf\\_lgrb\\_merkblatt\\_toeb\\_stellungnahmen.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf)

**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**

## Jonathan Beer

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Dezember 2022 15:04  
**An:** BMA Bad Waldsee (Poststelle)  
**Cc:** [REDACTED] Jonathan Beer  
**Betreff:** SN-hFB: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee – frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der 1ten Änderung des Bebauungsplans „Teichäcker III“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg  
Abt. 8 Forstdirektion  
Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion  
Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg

Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg,  
Abt. 8 Forstdirektion, Ref. 83, 79095 Freiburg

Tel: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.landesforstverwaltung-bw.de](http://www.landesforstverwaltung-bw.de), [www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt8](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt8)



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärungen der Regierungspräsidien - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#)  
[8.01F Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen.



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Bad Waldsee  
Stadtplanung  
Herrn Natterer

Tübingen 07.12.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail: [p.natterer@bad-waldsee.de](mailto:p.natterer@bad-waldsee.de)  
CC: [jonathan.beer@sieberconsult.eu](mailto:jonathan.beer@sieberconsult.eu)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben vom 21.11.2022

## A. Allgemeine Angaben

### Stadt Bad Waldsee

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „Teichäcker III“ – 1. Änderung**
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

## B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.**
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite .

gez.



# Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Stadt Bad Waldsee  
Fachbereich Bau - Abteilung Stadtplanung  
H. Natterer  
Ravensburger Straße 2  
88339 Bad Waldsee

Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg  
Tel. [REDACTED]  
Fax [REDACTED]

eMail: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom  
**21.11.2022**

Ihr Zeichen  
**Büro Sieber**

Unser Zeichen  
[REDACTED]

Datum  
**13.12.2022**

## **1. Änderung des Bebauungsplans „Teichäcker III“, Stadt Bad Waldsee hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Natterer,

der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen



## Jonathan Beer

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 12:28  
**An:** 'Natterer Peter'; Jonathan Beer  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Koordinierte Stellungnahme Teichäcker III  
**Anlagen:** Abwasser, Grundwasser.pdf; Bodenschutz.pdf; 2022-12-16 Koordinierte Stellungnahme Landratsamt.pdf

Sehr geehrter Herr Natterer, Sehr geehrter Herr Beer,

im Anhang erhalten Sie die koordinierte Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg zu o.g. Verfahren.

Im Rahmen der Koordinierung ist uns aufgefallen, dass sich aus dem Textteil keine Begründung für die künftige Nutzung ergibt. Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine baulich vorgeprägte Fläche. Es handelt sich auch nicht um eine Wiedernutzbarmachung gem. § 13 a Abs. 1 BauGB., VGH Mannheim v. 25.06.2020, 4 CN 5/18. Entsprechend vertritt das Landratsamt die Auffassung, dass ein Verfahren nach § 13 a BauGB eventuell nicht durchführbar ist. Gegebenenfalls kommen Seitens des Regierungspräsidiums entsprechende Bedenken auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Sachgebietsleitung Bauleitplanung, Klimaschutz und Erneuerbare Energien

---

LANDKREIS RAVENSBURG  
Bau- und Umweltamt  
Postfach 19 40  
88189 Ravensburg



Wo der Süden am schönsten ist.



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Stadt Bad Waldsee  
Hauptstraße 29  
88339 Bad Waldsee

#### Bau- und Umweltamt

Bauleitplanung, Klimaschutz und erneuerb.

#### Energien

Ansprechpartner/in: [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

Kreishaus II  
Zimmer: E 204,

Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg

Bushaltestelle:

Polizeipräsidium

Aktenzeichen:

Ihr Schreiben vom/AZ: [REDACTED]

Datum:

16.12.2022

## 1. Änderung Bebauungsplan "Teichacker III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, § 13a BauGB, Bad Waldsee

### Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

#### Allgemeine Einschätzung

Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.

### Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen

#### A. Landwirtschaft, Vermessung/ Flurbereinigung, Oberflächengewässer, Altlasten, Grundwasser

[X] keine Anregungen

#### B. Gewerbeaufsicht

Tel. [REDACTED]

Der Bereich ist bereits im Bebauungsplan „Teichacker III“ im Gesamten als Gewerbegebiet ausgewiesen. Durch eine Überplanung entsteht keine neue Gliederung mit Konfliktpotential in Bezug auf die Immissionen, dass auf Bauleitplanebene gelöst werden müsste.

Etwasige Immissionskonflikte durch ein Bauvorhaben können ordnungsgemäß im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden.

Bankverbindung:

IBAN: DE87 6505 0110 0048 0003 23

BIC: SOLADES1RVB



www.rv.de



landkreis.ravensburg



landkreis.ravensburg



**C. Forst**

Tel. [REDACTED]

Von der 1. Änderung des Bebauungsplans "Teichäcker III" Gemarkung Waldsee ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in § 4 Abs. 3 LBO festgelegten Waldabstand ist ebenfalls nicht erkennbar. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.

**D. Bodenschutz**

Tel. [REDACTED]

**1. Hinweise**

Das Flurstück Nr. 779/1 ist bereits vollständig bebaut, unbeeinträchtigter Boden ist nur noch in geringem Maße vorhanden. Der Sachbereich Bodenschutz hat keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

Auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg“ Stand April 2022 - Bodenschutz, wird verwiesen.

**E. Naturschutz**

Tel. [REDACTED]

**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage****1.1 Natura 2000 Gebiet „Feuchtgebiete um Bad Schussenried“, §§ 32, 33, 34 BNatSchG, § 1 (6) Nr. 7 BauGB**

Bauleitpläne sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen.

Etwa 380 m östlich des Plangebiets befindet sich ein Teilgebiet des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Bad Schussenried“ (Nr. 802-4341). In einer Vorprüfung ist zu ermitteln, ob es durch die vorgesehene 1. Änderung im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Teichäcker III“ zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren kommt.

Aufgrund der Art der geplanten Änderung und der dazwischenliegenden Bebauung dürfte u.E. eine erhebliche Beeinträchtigung durch Licht oder Lärm nicht zu erwarten sein. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Erweiterung im Verhältnis zum gesamten Gewerbestandort ist u.E. auch davon auszugehen, dass es zu keiner erheblichen Erhöhung der Belastung durch Stickstoffemissionen kommt.

Für eine nachvollziehbare überschlägige Prüfung ist in der Vorprüfung neben anderen möglichen Wirkfaktoren die durch das Vorhaben entstehende erwartbare Zusatzbelastung durch Stickoxide plausibel anzugeben. Die Stickstoff-Emissionen sind nach den etablierten Beurteilungsmethoden des Stickstoffleitfadens BImSchG-Anlagen der LAI und LANA von 2019 zu betrachten.

Die überschlägige Berechnung unsererseits nach dem Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen ergibt bei einer Berechnung mit einem Abschneidekriterium von 0,3 N kg/ ha\*a bei einem Abstand von ca. 380 m eine zulässige Emissionsrate von ~0,81t/a Stickstoff aus NOx.

## **1.2 Streuobstbestand, § 33a NatSchG**

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Teichäcker III“ (Fassung vom 30.04.2005) wurde als Ausgleich eine Streuobstwiese mit einer Flächengröße von ca. 6.500 qm festgesetzt und gepflanzt. Durch die vorliegende Planung entfallen ca. 33 Bäume der als Ausgleich angelegten Streuobstwiese. Da der Streuobstbestand nach § 33a (2) NatSchG BW geschützt ist, handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Umwandlung einer Teilfläche des Gesamtbestandes. Der Ausgleich ist vorrangig durch eine Neupflanzung von Streuobstbäumen im Verhältnis 1:1 in engem räumlich-funktionalem Zusammenhang zu erbringen. Eine Berücksichtigung des Time-Lag ist in Anbetracht des Alters der Streuobstbäume mit einem Ausgleich von 40 Neupflanzungen (statt 33) Streuobstbäumen als angemessen zu betrachten.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist in einem eigenen Kapitel die fachliche Würdigung zu § 33a Abs.2 NatSchG abzuarbeiten eine Ausgleichsfläche darzustellen.

Eine Inaussichtstellung der Umwandelungsgenehmigung nach § 33a NatSchG hat vor Satzungsbeschluss vorzuliegen.

Hierfür ist ein Umwandlungsantrag beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt zu stellen. Im Umwandlungsantrag ist das öffentliche Interesse an der Umwandlung des Streuobstbestandes darzulegen und ein Ausgleichskonzept darzustellen. Der Ausgleich ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Grundstücksverfügbarkeit muss sichergestellt sein.

Die Entnahme/Rodung der Gehölze darf erst nach erfolgter Umwandelungsgenehmigung nach § 33a NatSchG erfolgen.

## **1.3 Schutzgebiete (Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und § 30 NatSchG BW)**

Etwa 620 m südwestlich liegt das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Hägeles Moos“ (Nr.180244361067) und das flächenhafte Naturdenkmal „Hägelemoos“ (Nr. 84360091067). Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten. Ebenfalls sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, nicht erlaubt. In den Umweltbelangen ist fachlich abzuarbeiten, dass die vorgesehenen Änderungen zu keinen Auswirkungen auf die genannten Schutzbereiche führen. Stoffliche Wirkungen sind dabei ebenfalls zu betrachten.

## **1.4 Artenschutz, § 44 BNatSchG**

Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insoweit abzuarbeiten, dass keine rechtlichen Hindernisse in Bezug auf den Artenschutz entgegenstehen bzw. diese lösbar sind.

Die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung vom 13.12.2021 bzw. 10.03.2022 liegen vor. Um festlegen zu können, ob und in welchem Ausmaß während der Bauphase Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Zauneidechse nötig sind, ist eine weitere Begehung des im Gutachten enthaltenen Geltungsbereichs im späten Frühjahr erforderlich. Im Geltungsbereich, der in der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung abgedeckt wurde, ist der nordöstliche geplante Änderungsbereich (geplante Umsetzung von Stellplätzen für Mitarbeiter, Flurstück 723, Gem. Bad Waldsee) nicht enthalten. Laut Planunterlagen sollen hier auch Bäume entnommen werden (siehe Punkt 1.5). Im entsprechenden Bereich ist daher ebenfalls eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen, um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können.

Da zu o.g. Punkten noch keine abschließenden Aussagen möglich sind, können ggf. noch weitere Hinweise, ggf. Festsetzungen zum Artenschutz im Textteil zum Bebauungsplan notwendig werden.

Folgende Punkte sind im Textteil des BP zu ergänzen:

Zu 2. Festsetzungen – 2.4 Insektenfreundliche Beleuchtung / Photovoltaikanlagen:

*Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbar insektenschonende Lampentypen zulässig, welche ein bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht (Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700Kelvin) mit geringem UV- und Blauanteil (keine Wellenlängen < 540 nm) aufweisen. Die Außengehäuse von Leuchten dürfen maximal eine Betriebstemperatur von 40°C erreichen. Die maximale Lichtpunkthöhe beträgt 8,00m über der Oberkante des endgültigen Geländes. Die Gehölzreihe darf nicht beleuchtet werden.*

Zu 5. Hinweise – 5.3 Natur- und Artenschutz:

*Vorhandene Gehölze sollten möglichst erhalten und während der Bauzeit durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen vor Verletzungen im Kronen- und Wurzelbereich gesichert werden. Alle baulichen Maßnahmen sind gemäß DIN 18920 „Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie auf RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abs. 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ durchzuführen. Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände im Sinne des §44 Abs.1 BNatSchG erfüllt werden, müssen die Baufeldräumung sowie die Rodung vorhandener Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02.) stattfinden.*

### **1.5 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB**

Laut Anschreiben zur 1. Änderung des BP „Teichäcker III“ bleiben *die Gehölze im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs [...] erhalten.* Laut der Planunterlage 2022-10-20 Bebauungsplanänderung Teichäcker III\_Plan.pdf werden dort jedoch 3 Bäume entnommen. Für den Eingriff in die bestehenden festgesetzten Ausgleichsflächen (private Grünfläche, mögliche Versickerungsfläche, 3 Bäume im nordöstlichen Änderungsbereich, 2 Bäume im nördlichen Änderungsbereich) müssen Ausgleichsflächen / -maßnahmen vorgesehen werden.

Zum Eingriff in den nordwestlichen Streuobstbestand durch Entfernung von 33 Bäumen wird auf Punkt 1.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

Im Änderungsverfahren ist nachvollziehbar darzustellen, welche festgesetzten Ausgleichsflächen/- pflanzungen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (vgl. T-Flächen, Pflanzgebote und Erhaltungsgebote) insgesamt entfallen und wie diese Ausgleichsflächen und -maßnahmen anderweitig ausgeglichen werden können. Es ist möglich, den notwendigen Ausgleich durch eine weitere Aufwertung des zu ersetzenden Streuobstbestandes (vgl. Punkt 1.2) durchzuführen (z.B. extensive Bewirtschaftung des Unterwuchses / der Streuobstwiese bzw. zusätzlich weitere Streuobstpflanzungen).

### **F. Abwasser**

Tel. [REDACTED]

Auf die „Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg“ Stand April 2022 - Abwasser, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

2 Anlagen (nur digital)



## BODENSCHUTZ

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) der Boden als Belang des Umweltschutzes - auch im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach §§ 13, 13 a, 13 b BauGB - zu berücksichtigen. Die Belange des Bodens sind sachgerecht abzuwägen und müssen ihren Niederschlag, in Begründung, Festsetzungen und Hinweisen und ggfs. zusätzlich im Umweltbericht zum Bauleitplan finden.

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden ist es notwendig, den Verbrauch von Böden quantitativ und qualitativ zu bilanzieren und auf Böden zu lenken, die eine möglichst geringe Leistungsfähigkeit aufweisen. Die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (z.B. Filter für Staub und Schadstoffe, Wasserreinigung und Speicherung, Standort für Pflanzen, Hausgärten, Temperatur und Klima) sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren und auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Insbesondere der Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Bodeneinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

### Flächennutzungsplanung

Gemäß § 5 BauGB können verschiedene bodenrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan getroffen werden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB können durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planerisch vorbereitet werden.

Insbesondere bei hochwertigen Böden sollen Alternativen geprüft werden.

### Bebauungsplanung

**Es wird empfohlen, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:**

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a BauGB).

### **Vorschläge für weitere mögliche fachliche Hinweise:**

- Pflanzgebote können nur langfristig funktionieren, wenn ein entsprechender Boden als Grundlage vorhanden ist und bei der Herstellung dieser Bodenschichten die gängigen Vorgaben zum Umgang mit dem Boden (DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915–6-2018) beachtet werden.
- Ausweisung von Flächen zur temporären Lagerung von Bodenmaterial/Mietenflächen (ggf. als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).
- Auf den nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaubare Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu lockern. Aufschüttungen: Oberboden darf nicht überschüttet werden.

### **Es wird empfohlen, folgende Hinweise aufzunehmen:**

- Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. [https://www.rv.de/site/LRA\\_RV\\_Responsive/get/params\\_E-305685187/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf](https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf)  
Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten, <https://www.beuth.de/de/norm/din>
- Soll bei einem Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup> auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)). Inhalte des Bodenschutzkonzepts sind in der DIN 19639 aufgelistet.
- Die Umsetzung des BSK ist bei Vorhaben mit einer Fläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).
- Nach § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein Erdmassenausgleich angestrebt werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 12 Abs. 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Durch planerische Maßnahmen (z.B. Straßenführung, Tiefgaragen, Höhenlage Straße - Gebäude) sollte der Flächenverbrauch und der Bodenaushub reduziert werden.
- Bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).
- Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende Oberboden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen zu lagern. Die i.d.R. darunter folgenden Bodenhorizonte, also kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial, sind ebenfalls beim Ausbau sauber voneinander zu trennen und getrennt zu lagern. Die Bodenmieten sind mit tiefwurzelnden Gründünpflanzen zu begrünen. Bei einer Wiederverwertung des Bodenmaterials vor Ort sind die Böden bei der Wiederherstellung von Grünflächen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung und verdichtungsfrei einzubauen.
- Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen.
- Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, bspw. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau.
- Böden auf nicht überbauten Flächen, insbesondere künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebs vor Beeinträchtigungen (Verdichtungen durch Überfahren, Missbrauch als Lagerfläche sowie Vernässung, Vermischung und Verunreinigung) durch Ausweisung und Abtrennung als Tabuflächen

zu schützen. Ggf. eingetretene Beeinträchtigungen sind zu beseitigen, bspw. durch Tiefenlockerung und Ersteinsaat mit tiefwurzelnenden Pflanzen.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

### **Hinweise zu Erschließungsmaßnahmen**

Nach § 2 Abs. 1 LBodSchAG haben öffentliche Planungsträger bei Planung und Ausführung eigener Vorhaben die Belange des Bodenschutzes in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> auf den Boden eingewirkt werden, ist zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Boden-Einwirkfläche kann die Bestellung einer fachkundigen, bodenkundlichen Baubegleitung verlangt werden (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG).

Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das BSK sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt) vorzulegen.

Nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist bei Vorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub ein Verwertungskonzept zu erstellen ist. Die Synergieeffekte von Bodenschutz- und Verwertungskonzept sollten dabei genutzt werden.

Die Inhalte eines Bodenschutzkonzepts (siehe DIN 19639) müssen bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden, um es effektiv und kostengünstig umsetzen zu können. Schon frühzeitig sollten die Möglichkeiten für eine hochwertige Verwertung des anfallenden, überschüssigen Ober- und Unterbodens geprüft werden.



## ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE FÜR DIE BAULEITPLANUNG

### ABWASSER, GRUNDWASSER

#### **Abwasser**

Die Neuerschließung des Gebietes muss nach derzeitigen wassergesetzlichen Vorgaben über ein modifiziertes System erfolgen (getrennte Ableitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser), wenn dies schadlos und mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden, § 46 Abs. 1 Wassergesetz (WG). Das Regenwasser kann versickert bzw. in einen Vorfluter eingeleitet werden, § 55 Abs. 2 WHG.

#### **Versickerung**

Die Dimensionierung und Gestaltung einer Sickeranlage ist der DWA-A 138 zu entnehmen. Die Versickerung hat über eine mind. 30 cm mächtige Bodenschicht zu erfolgen. Der Einbau einer Zisterne entbindet nicht vom Bau einer Sickeranlage. Es spricht jedoch nichts gegen den Einbau einer Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage.

Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand) erforderlich, z.B. durch ein Bodengutachten.

#### **Einleitung in einen Vorfluter**

Wird das Niederschlagswasser in einen Vorfluter eingeleitet, so muss eine Retention (vorübergehende Speicherung von Regenwasser um die Abflussspitzen zu verringern) gemäß DWA-A 117 dimensioniert und erstellt werden. Das Volumen kann auch über den vereinfachten Ansatz  $3 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2 A_{\text{red}}$  ermittelt werden, Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

Im Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzung und Hinweise bzw. in der örtlichen Bauvorschrift) muss eine eindeutige und verbindliche Regelung zur Entwässerungssystematik aufgenommen werden. Es muss klar vorgegeben sein, wie Schmutzwasser und wie Niederschlagswasser – auch von privaten Flächen - beseitigt wird. Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden. Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen, § 48 WG.

Auf Flächen deren Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation geleitet wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, sind nicht zulässig, § 55 Abs. 1 WHG.

Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird (§ 9 WHG) und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig, § 3 Abwasserverordnung. Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z.B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden, § 55 Abs. 1 WHG. Nicht beschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink, Blei erhöhen den Gehalt der Schwermetalle im Dachflächenabfluss. Deshalb sind diese in Baugebieten mit Versickerung zu vermeiden.

Leitfaden: Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung, DWA-A 138.

Die Versickerung von Metaldächern bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt, Untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus

Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser, und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes deshalb vermieden werden. Es wird empfohlen die alternativen Materialien aufzuführen: Aluminium, beschichtetes Zink, oder Edelstahl und Kunststoffteile.

### **Gewerblicher Bereich**

Die Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen von Gewerbetrieben bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies ist mit dem Landratsamt abzuklären. Es muss überprüft werden, ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich ist. (Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.) Betriebe, bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt, dürfen nur angesiedelt werden, wenn die schadlose Beseitigung gewährleistet ist, z.B. durch ausreichend dimensionierte MW/SW-Leitungen.

### **Hinweis**

Bei der Bemessung der Schmutzwasserkanalisation ist eine Reserve für belastetes Niederschlagswasser von Gewerbebetrieben mit einzuplanen. Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser versickert oder eingeleitet werden

### **Grundwasser**

#### **Wasserversorgung § 1 Abs. 6 Ziff. 8 e Baugesetzbuch (BauGB)**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Diese sind dann hinreichend berücksichtigt, wenn die Gebäude an eine auf Dauer gesicherte, einwandfreie öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die wasserversorgungstechnische Erschließung des Baugebietes kurz darzustellen.

#### **Grundwasserschutz § 1 Abs. 5 BauGB**

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Tälern, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.

Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig. Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.

Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.

**Wir bitten im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:**

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen. Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Abs. 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich.

Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden.

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen

## Jonathan Beer

---

**Von:** Marion Horstmann  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Dezember 2022 14:07  
**An:** Jonathan Beer  
**Betreff:** WG: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107), Bad Waldsee, IHK-Stellungnahme

---

**Von:** bauleitplanung@weingarten.ihk.de <bauleitplanung@weingarten.ihk.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Dezember 2022 13:56  
**An:** Daniela Eberle <daniela.eberle@sieberconsult.eu>  
**Betreff:** 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107), Bad Waldsee, IHK-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan „Teichäcker III“ in Bad Waldsee soll geändert werden, um die Erweiterung der Hymer GmbH & Co. KG zu ermöglichen. Wir stimmen den Änderungen gerne zu, denn sie entsprechen dem konkreten Bedarf des Unternehmens und tragen dazu bei, dass sich das Unternehmen zukunftsfähig aufstellen kann und dass Arbeits- und Ausbildungsplätze am Ort gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

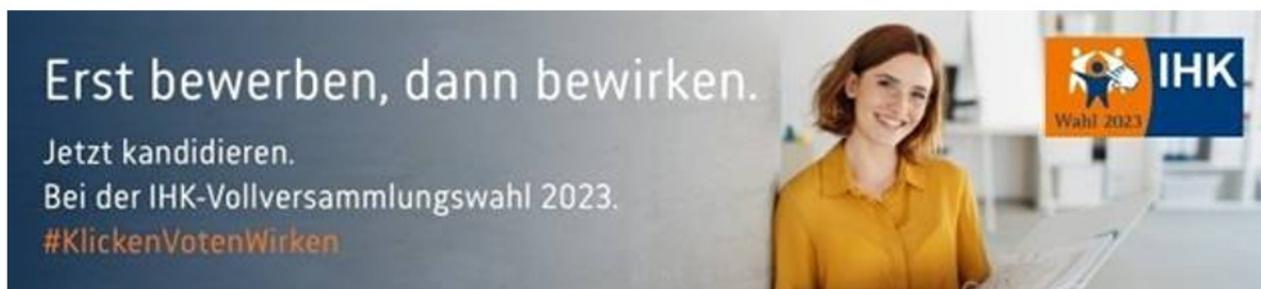
[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftsbereich Unternehmensförderung und Regionalentwicklung  
IHK Bodensee-Oberschwaben  
Lindenstraße 2  
88250 Weingarten

[REDACTED]

[www.ihk.de/bodensee-oberschwaben](http://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben)



Abonnieren Sie hier den kostenfreien IHK-Newsletter und erhalten so wichtige Informationen zu ausgesuchten Fachthemen.

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/datenschutz](http://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/datenschutz).

## Jonathan Beer

---

**Von:** Daniela Eberle  
**Gesendet:** Dienstag, 6. Dezember 2022 15:41  
**An:** Jonathan Beer  
**Betreff:** WG: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee – frühzeitige Behördenunterrichtung  
**Anlagen:** DT\_Bestand\_BPL\_BadWaldsee\_Teichäcker\_III.pdf

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 6. Dezember 2022 15:00  
**An:** Daniela Eberle <daniela.eberle@sieberconsult.eu>  
**Betreff:** AW: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee – frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Frau Eberle,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Teichäcker III“ in Bad Waldsee.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch **mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden**. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. **Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.**

Für **einzelne Gebäudeanschlüsse** wenden Sie sich bitte an unseren Bauherrens-service.

Die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 800 3301903

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter [Planauskunft.Suedwest@telekom.de](mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de) abgefragt werden.

Hinweis:

Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:

[T\\_NL\\_Suedwest\\_Pti\\_32\\_Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de)

**Anlagen:** Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Mit freundlichen Grüßen

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
**Technik Niederlassung Südwest**

Strukturplanung BB1

Hausadresse: Sauterleutestr. 36; 88250 Weingarten

Postadresse: Karlstr. 84; 72766 Reutlingen

[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

---

**Von:** Daniela Eberle <[daniela.eberle@sieberconsult.eu](mailto:daniela.eberle@sieberconsult.eu)>

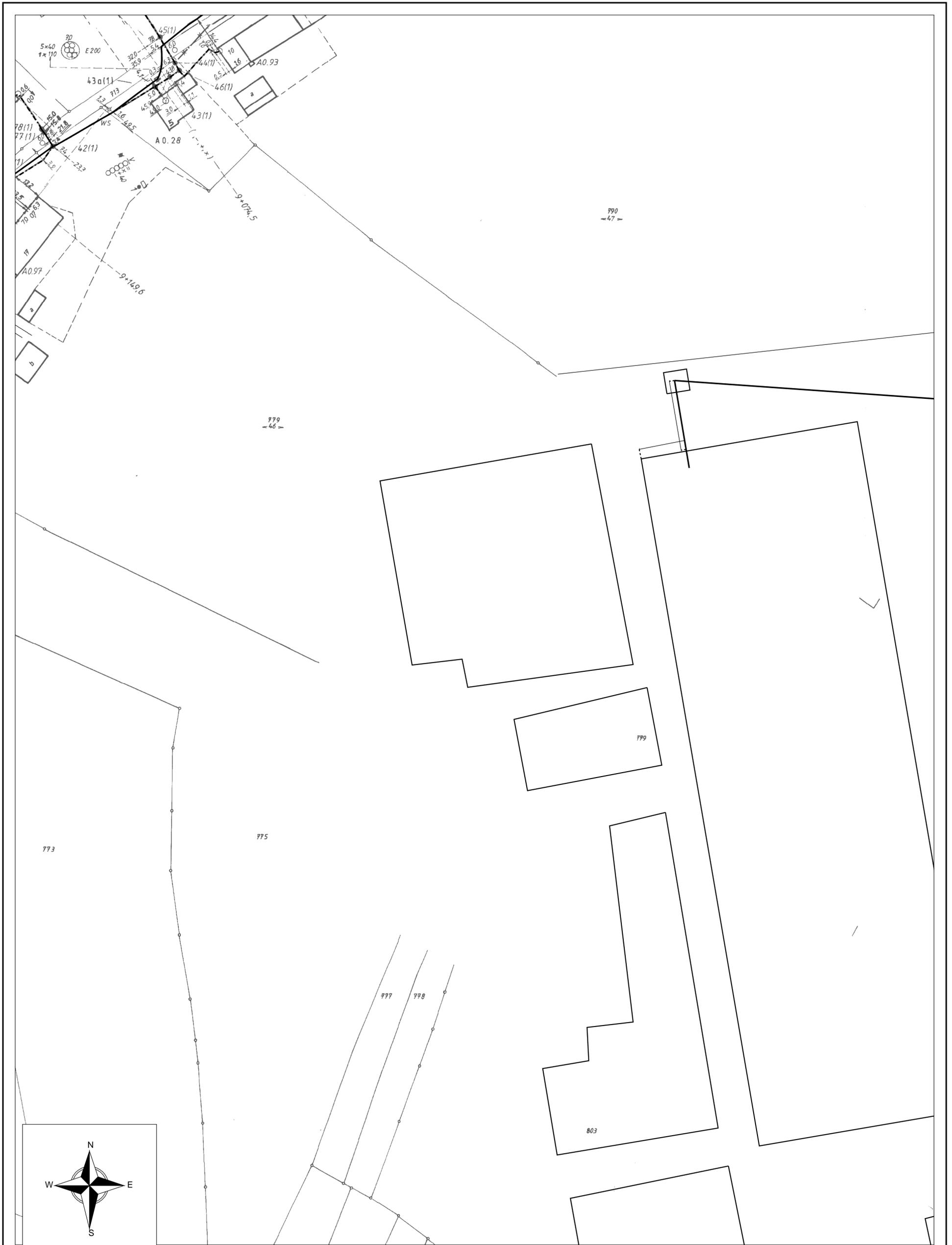
**Gesendet:** Montag, 21. November 2022 15:42

**An:** Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <[abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de)>; [abteilung8@rpf.bwl.de](mailto:abteilung8@rpf.bwl.de); FPT Bauleitplanung (RPT) <[Bauleitplanung@rpt.bwl.de](mailto:Bauleitplanung@rpt.bwl.de)>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <[TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de](mailto:TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de)>; Regionalverband Bodensee-Oberschwaben <[info@rvbo.de](mailto:info@rvbo.de)>; Ulfried Miller ([bund.bodensee-oberschwaben@bund.net](mailto:bund.bodensee-oberschwaben@bund.net)) <[bund.bodensee-oberschwaben@bund.net](mailto:bund.bodensee-oberschwaben@bund.net)>; [bauleitplanung@weingarten.ihk.de](mailto:bauleitplanung@weingarten.ihk.de); [nabu@nabu-bw.de](mailto:nabu@nabu-bw.de); FMB T NL Südwest PTI 32 Bauleitplanung <[T\\_NL\\_Suedwest\\_Pti\\_32\\_Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de)>; Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <[koordinationsanfragen.de@vodafone.com](mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com)>; Netzplanung Süd <[netzplanung-sued@netze-bw.de](mailto:netzplanung-sued@netze-bw.de)>; [stellungnahmen@thuega-netze.de](mailto:stellungnahmen@thuega-netze.de)

**Cc:** Jonathan Beer <[jonathan.beer@sieberconsult.eu](mailto:jonathan.beer@sieberconsult.eu)>

**Betreff:** 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee – frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Bad Waldsee	AsB	1
Bemerkung:		VsB	751C
		Name	A780693
		Datum	06.12.2022
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



## Jonathan Beer

---

**Von:** Marion Horstmann  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Dezember 2022 09:17  
**An:** Jonathan Beer  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S01217229, VF und VDG, Große Kreisstadt Bad Waldsee, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Änderung auf Flurstück 723

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Dezember 2022 08:20  
**An:** Daniela Eberle <daniela.eberle@sieberconsult.eu>  
**Betreff:** Stellungnahme S01217229, VF und VDG, Große Kreisstadt Bad Waldsee, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Änderung auf Flurstück 723

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Ingersheimer Str. 20 \* 70499 Stuttgart

Sieber Consult GmbH - Filiale Weingarten - Frau Eberle  
Lägelerstraße 45  
88250 Weingarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01217229

E-Mail: [mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com](mailto:mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com)

Datum: 13.12.2022

Große Kreisstadt Bad Waldsee, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Änderung auf Flurstück 723

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Jonathan Beer

---

**Von:** Marion Horstmann  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Dezember 2022 09:17  
**An:** Jonathan Beer  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S01217228, VF und VDG, Große Kreisstadt Bad Waldsee, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Änderung auf Flurstück 779/1

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Dezember 2022 08:19  
**An:** Daniela Eberle <daniela.eberle@sieberconsult.eu>  
**Betreff:** Stellungnahme S01217228, VF und VDG, Große Kreisstadt Bad Waldsee, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Änderung auf Flurstück 779/1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Ingersheimer Str. 20 \* 70499 Stuttgart

Sieber Consult GmbH - Filiale Weingarten - Frau Eberle  
Lägelerstraße 45  
88250 Weingarten

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01217228

E-Mail: [mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com](mailto:mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com)

Datum: 13.12.2022

Große Kreisstadt Bad Waldsee, 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Änderung auf Flurstück 779/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Netze BW GmbH · Postfach 12 55 · 88396 Biberach

Stadt Bad Waldsee  
Fachbereich Bau  
Abteilung Stadtplanung  
Ravensburger Str. 2  
88339 Bad Waldsee



Name [REDACTED]  
Bereich NETZ TESN  
Telefon [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben 21.11.2022  
  
Datum 28.11.2022  
Seite 1/1

**1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zu diesem Vorgang:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einer 20-kV-Freileitung überspannt. Von unseren Freileitungen ist gemäß beiliegendem Merkblatt der nach DIN VDE 0210 vorgeschriebene Schutzabstand einzuhalten. Aktuell planen wir weiter nördlich des Geltungsbereichs Maßnahmen. Infolge dieser Maßnahmen wird die bestehende Freileitung über dem Geltungsbereich abgebaut.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter

**Telefon: +49 7351 53 -22 30**

**Telefax: +49 7351 53 -21 35**

**E-Mail: [leitungsauskunft-sued@netze-bw.de](mailto:leitungsauskunft-sued@netze-bw.de)**

einzuholen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

[REDACTED]

**Netze BW GmbH**

Adolf-Pirrung-Straße 7 · 88400 Biberach · Postfach 12 55 · 88396 Biberach · Telefon +49 7351 53-0 · [www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734 · Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Bedingungen für die Errichtung von Bauwerken  
in der Nähe von Starkstromleitungen bis 110 000 V

**- SCHUTZABSTÄNDE -**

I. <b>Folgende Mindest-Schutzabstände * sind nach VDE 0210, 0211 und 0105 vorgeschrieben:</b>	Niederspannung 230/400V	Mittelspannung 20 000 V bis 110 000 V
<b>1. <u>Mindestschutzabstand zu Freileitungen</u></b> a) bei Bauarbeiten z. B. Hochbau, Tiefbau, Gerüstbau, bei Bauarbeiten mit Baumaschinen, Hebezeugen, Fördergeräten etc.  b) bei Betriebs- und Wartungsarbeiten z. B. Kaminreinigung u. ä. Tätigkeiten.	<b>1 m</b>	<b>3 m</b>
<b>2. <u>Mindestschutzabstände der spannungsführenden Leiter von Wohngebäuden und Bauwerken</u></b> Lotrechter und seitlicher Abstand vom Bauwerksteil zum nächsten Leiterseil  zu Bauwerken zählen: Auch alle An- und Aufbauten, wie Antennen, Sirenen, Reklametafeln etc. Harte Bedachung nach DIN 4102 ist vorausgesetzt.	<b>0,5 m</b>  Flachdächer und Dächer mit einer Neigung $\leq 15^\circ$ <b>2,5 m</b>	<b>3 m</b>  Flachdächer und Dächer mit einer Neigung $\leq 15^\circ$ <b>5 m</b>
<b>3. <u>Mindestschutzabstände der spannungsführenden Leiter von Wohngebäuden und Bauwerken</u></b>  unter oder neben der Freileitung	<b>1 m</b>	<b>2,5 m</b>

**II. Folgende allgemeinen Bedingungen sind einzuhalten:**

1. Das Grundstück muss für Leitungskontrollen und Leitungsarbeiten zugänglich bleiben.
2. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe in der Nähe von Leitungen ist nur mit besonderer Zustimmung der EnBW zulässig.
3. Bei Grabarbeiten ist beiliegendes Merkblatt über Erdkabel zu beachten.
4. Der Bauherr bzw. die Baufirma haften für Schäden, die evtl. durch die Bautätigkeit an den Anlagen der EnBW entstehen.
5. Für spätere Änderungen der EnBW-Anlagen gelten die NAV.

**III. Die genannten Bedingungen sind in die Baugenehmigung mit aufzunehmen**

---

\* Bemerkung: alle angegebenen Mindestschutzabstände beziehen sich auf die ungünstigsten Verhältnisse bei Ausschwingungen der Seile durch Wind oder beim größten Durchhang

## Jonathan Beer

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Dezember 2022 08:30  
**An:** Natterer, Peter  
**Cc:** Jonathan Beer  
**Betreff:** AW: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee – frühzeitige Behördenunterrichtung THEN:0020401852

Sehr geehrter Herr Natterer,

vielen Dank für die E-Mail von Sieber Consult vom 21. November 2022.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüße

[REDACTED]



Thüga Energienetze GmbH  
Industriestraße 7  
78224 Singen

[REDACTED]

[www.thuega-energienetze.de](http://www.thuega-energienetze.de)

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Markus Gute (Sprecher), Christoph Raquet; Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 166 526 - St-Nr. 143/317/22058 - St-ID-Nr. DE 251 704 364

*Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.*

----- Ursprüngliche Nachricht -----

**Von:** Eberle, Daniela <daniela.eberle@sieberconsult.eu>;

**Empfangen:** Mon Nov 21 2022 15:43:12 GMT+0100 (Mittleuropäische Normalzeit)

**An:** stellungnahmen@thuega-netze.de; netzplanung-sued@netze-bw.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; T\_NL\_Suedwest\_Pti\_32\_Bauleitplanung@telekom.de; nabu@nabu-bw.de; bauleitplanung@weingarten.ihk.de; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net; info@rvbo.de; TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de; Bauleitplanung@rpt.bwl.de; abteilung8@rpf.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de;

**Cc:** jonathan.beer@sieberconsult.eu;

**Betreff:** 1. Änderung des Bebauungsplanes "Teichäcker III" (BW 107) und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, Große Kreisstadt Bad Waldsee – frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,